

**Bebauungsplan Nr. 1469, 2. Änderung; „Göttinger Straße/ Elise-Meyer-Allee“ Beschleunigtes Verfahren - TÖB -
Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die Planung sieht vor, statt des im rechtskräftigen Bebauungsplan vorhandenen Kerngebietes nunmehr ein Gewerbegebiet auszuweisen.

Bestandsaufnahme aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes

Grundlage der Bestandsaufnahme bildet der rechtskräftige Plan Nr. 1469. Demnach waren bereits große Teile der Fläche überbaubar. Bisher berücksichtigte die Baugrenze den vorhandenen Gehölzbestand entlang der Göttinger Straße, der seinerseits zur Erhaltung festgesetzt war. Auf diese Ausweisung wird im aktuellen Entwurf verzichtet. Die im vorliegenden Plan festgelegten Baugrenzen reichen bis auf wenige Meter an die Göttinger Straße heran, so dass bei der damit möglichen baulichen Ausnutzung die mit dem Verlust der Gehölze zu rechnen ist. Eine im Dezember 2008 durchgeführte Untersuchung des Baumbestandes hat nunmehr ergeben, dass der mangelnde Vitalitätszustand der Bäume deren langfristigen Erhalt ohnehin nicht zulässt. Dennoch muss aufgrund des Alters und der Ausprägung der Pappeln davon ausgegangen werden, dass sie auch als Lebensstätten für Fledermäuse dienen. Bei einer geplanten Entfernung ist daher eine vorausgehende Bestandsaufnahme etwaiger Baumhöhlen erforderlich.

Auswirkungen der Planung

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust des Gehölzbestandes an der Göttinger Straße. Damit sind gravierende Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensräume von Fledermäusen vernichtet werden.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

Baumschutz

Sollte im Zuge der Umsetzung der Planungen ein Entfernen von Bäumen notwendig sein, finden die Inhalte der Baumschutzsatzung einschließlich der Festsetzung etwaiger Ersatzpflanzungen Anwendung.

Hannover 67.7 / 12.02.09

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Eine Ausgleichsberechnung war nicht erforderlich, da eine Eingriffsregelung nicht vorgenommen werden musste (siehe hierzu den Abschnitt Eingriffsregelung in der zuvor aufgeführten gutachtlichen Stellungnahme).

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 12.02.2009